

Erster Nachtrag zur Satzung der BG RCI

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).“

Beschlossen von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 24. Juni 2010
in Berlin

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Weis

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 24. Juni 2010 beschlossene
1. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische
Industrie (BG RCI) wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114
Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt. Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Be-
kanntmachung in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 2010
I 2-69110.00-2237/2010

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Dielentheis